

KTV Schaffhausen
Hautentalstrasse 86
8200 Schaffhausen
info@ktvsh.ch



BEITRITTSERKLÄRUNG

Bitte das Formular vollständig ausfüllen!

Team	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Telefon Privat:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Nationalität:	<input type="text"/>
Telefon Erziehungsberechtigte*r:	<input type="text"/>
AHV-Nummer:	<input type="text"/>

Durch das Ankreuzen bestätige ich, dass ich die Statuten und das Beiblatt „Du sollst...“ gelesen habe, erkläre mich damit einverstanden und bitte um die Aufnahme in den KTV Schaffhausen Basketball.

Info: Neue Spieler müssen noch einen Lizenzantrag ausfüllen. Dieser kann bei den Trainern oder per Mail an info@ktvsh.ch angefordert werden.

Ich stimme der Kommunikation über Spond zu und verpflichte mich diesen Kanal regelmässig nach Nachrichten zu überprüfen und darauf zu reagieren.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos/ Videoaufnahmen aus den Trainings und von Matches für die Generalversammlung, sowie für öffentliche Zwecke, wie Homepage, Social Media, Sponsoring verwendet werden dürfen (das Löschen von Aufnahmen, mit denen man nicht einverstanden ist, werden umgehend und so rasch als möglich gelöscht werden).

Ort, Datum

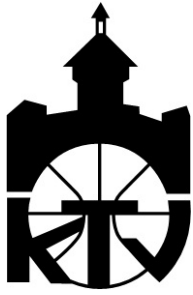
Unterschrift

Unterschrift der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Bitte das Formular dem Trainer abgeben bzw. an die offizielle Vereinsadresse:

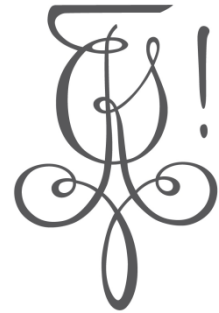
KTV Schaffhausen
Postfach 104
8201 Schaffhausen

oder per Mail an di@ktvsh.ch sowie info@ktvsh.ch senden.



KTV Schaffhausen

Postfach 104
8201 Schaffhausen
Schweiz
www.ktvsh.ch



STATUTEN

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Kantonsschulturnverein Schaffhausen, im folgenden KTV genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Artikel 2

Der KTV bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsports sowie die allgemeine körperliche Ertüchtigung. Er respektiert, schätzt und würdigt alle KTV Mitglieder und pflegt eine kameradschaftliche Beziehung zu den aktiven als auch passiven Mitgliedern sowie seiner Umwelt.

Artikel 3

Der KTV ist politisch und konfessionell neutral und gehört dem Basketballverband Zürich/Ostschweiz (BVZ), sowie dem Schweizerischen Basketballverband (FSBA) an.

B Mitgliedschaft

Artikel 4

Der KTV besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder werden als solche definiert, die sich verpflichten am Training des zugewiesenen Teams teilzunehmen. Ebenso nehmen sie in der Regel an Wettkämpfen wie Turnieren, Liga- und Cupspielen teil.

Zusatzartikel 5.1

Ebenfalls werden Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter und Offizielle als Aktivmitglieder angesehen.

Artikel 6

Aktivmitglieder verpflichten sich im Dienste des KTVs bei Bedarf Arbeiten zu übernehmen wie Offiziellendienst, Schiedsrichter, Kioskverkäufer etc.

Artikel 7

Passivmitglieder werden als solche definiert, welche einen Mitgliederbeitrag leisten und an wichtigen Sitzungen wie Generalversammlung teilnehmen und keine anderen Aktivitäten im KTV übernehmen.

Artikel 8

Nach Beendigung einer höheren Ausbildung wie Maturitätsschule, Diplommittelschule, Berufsmatura und höhere Fachschule, können Aktiv- und Passivmitglieder dem Altherrenverband des KTV Schaffhausen beitreten. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 9

Über Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern beschliesst der Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Trainern. Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft sollten vor Ihrer Aufnahme 6 Wochen regelmässig das Training besucht haben. Über Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern beschliesst der Vorstand.

Artikel 10

Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied, gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand, an die nächste GV rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung.

Artikel 11

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung des von der GV jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Mitgliederbeitrag kann für Aktivmitglieder auf maximal CHF 500.- und für Passivmitglieder auf maximal CHF 150.- festgesetzt werden.

Der Mitgliederbeitrag wird pro Vereinsjahr erhoben.

Der volle Mitgliederbeitrag ist auch im Falle eines Neueintritts, eines Austritts oder eines Ausschlusses auf das der Rechnung datierte Datum zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Artikel 12

Aktiv- und Passivmitglieder besitzen je ein Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Artikel 13

Die Daten, welche auf der Beitrittserklärung angegeben werden, dürfen vom KTV für adäquate Zwecke (wie Sponsoring, Marketing, etc.) an Dritte weitergegeben werden. Für die Weitergabe erfordert es ein Einfaches Mehr des Vorstandes.

Zusatzartikel 13.1

Bei der Weitergabe der Personendaten an Dritte muss die Sicherheit dieser gewährleistet sein. Artikel 12 des Datenschutzgesetzes der Schweiz muss beachtet werden.

Zusatzartikel 13.2

Falls die Weitergabe nicht gewünscht wird, ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Dadurch wird auf die Sponsoringbeiträge und Marketingrechte sowie weitere Vorzüge automatisch verzichtet.

C Organisation

Artikel 14

Die Organe des KTV sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 15

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Für Austritte besteht eine einmonatige Kündigungsfrist und muss schriftlich an die KTV Adresse gerichtet werden. Bei nicht einhalten der Kündigung vor dem 30. April, wird die einmalige Depoteinzahlung nicht ausbezahlt. Die 100.- fließen dann in das Vereinsvermögen ein.

Artikel 16

Eine ordentliche Generalversammlung soll innerhalb von zehn Wochen nach Beendigung des letzten Meisterschaftsspiels stattfinden. Einladung, Traktandenliste und Jahresrechnung sind spätestens 21 Tage vorher an alle Mitglieder, so wie dem Vorstand der Altherren, zuzustellen. Anträge sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand zuzustellen.

Artikel 17 →

Der GV stehen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für ein Vereinsjahr
- Wahl der Rechnungsrevisoren für ein Vereinsjahr
- Beschlussfassung von Statutenrevisionen und der Vereinsauflösung
- Genehmigung von Reglementen
- Behandlung von Rekursen im Sinne von Artikel 10
- Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Artikel 16

Artikel 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand durch ein Einfaches Mehr oder ein Fünftel der Aktiv- und Passivmitglieder verlangt.

Artikel 19

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten. Vorbehalten bleiben die Artikel 10 und 26.

Artikel 20

Der Vorstand besteht zwingend aus folgenden fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter

Fakultativ können noch maximal zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Ebenfalls können andere Mitglieder mit speziellen Funktionen/Tätigkeiten in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 21

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst.

Artikel 22

Dem Vorstand obliegt:

- Verbindung mit Altherren-Vorstand
- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einsetzen von Trainingsleitern
- Behandlung von Austritten, Aufnahme und Ausschlüsse gemäss Artikel 10
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 23

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Wer der GV unentschuldig fernbleibt, erhält eine Busse von CHF 30.-

D Finanzen

Artikel 24

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und die Zuwendungen des Altherrenverbandes.

Artikel 25

Der Kassier legt die Rechnung dem Kassier des Altherrenverbandes zur Revision vor.

E Auflösung

Artikel 26

Der Beschluss über die Auflösung des KTV kann von der GV und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimme aller Aktiv- und Passivmitglieder des Vereins gefasst werden.

F Revision der Statuten

Artikel 27

Diese Statuten können von der GV geändert werden. Hierfür sind zwei Drittel der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

G Schlussbestimmungen

Artikel 28

Vorliegende Statuten wurden genehmigt durch:

- Mitgliederversammlung des KTV
- AH-Vorstand des KTV

Sie treten ab sofort in Kraft.

Schaffhausen, 20. Mai 2011

Kantonsschulturnverein Schaffhausen

Präsident
Aleksandar Avramovic

Vize-Präsident
Armin Redzevi